

BVGer D-2524/2022 vom 19. Juli 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-07-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2524_2022

FR: TAF D-2524/2022 du 19 juillet 2022

IT: TAF D-2524/2022 del 19 luglio 2022

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme: Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 des BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung. Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (Art. 46 VGG sinngemäss).

D-2524/2022 Seite 5

E. 1.3

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 5.36).

E. 1.4

An die Begründung ausserordentlicher Rechtsmittel werden erhöhte Anforderungen gestellt. Reine Urteilkritik genügt den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung eines Revisionsgesuchs nicht (vgl. AUGUST MÄCHLER, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum VwVG,

E. 2

Aufl. 2019, Art. 67, N 10). Das Gesetz umschreibt die Revisionsgründe eng und die Rechtsprechung handhabt diese restriktiv, was insbesondere auf den Ausnahmecharakter der Revision als solchen zurückzuführen ist (vgl. ELISABETH ESCHER, Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz,

E. 3

Aufl. 2018, Art. 121 BGG Rz. 1 f.; NIKLAUS OBERHOLZER, in: Seiler/von Werdt/Güngerich/Oberholzer [Hrsg.], Stämpflis Handkommentar SHK, Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2015, Art. 121 Rz. 9). 2. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Art. 21 Abs. 1 VGG), sofern das Revisionsgesuch nicht in die Zuständigkeit des Einzelrichters beziehungsweise der Einzelrichterin fällt (Art. 23 VGG; vgl. zudem Urteil des BVGer E-4607/2019 vom 16. November 2021 E. 11.1–11.3 [zur Publikation vorgesehen]).

E. 3.1

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun (Art. 67 Abs. 3 VwVG). Gemäss Art. 124 Abs. 1 Bst. b BGG ist das Revisionsgesuch in Fällen, in denen aufgrund der Verletzung von Verfahrensvorschriften im Sinne von Art. 121 Bst. b-d BGG um Revision eines Urteils ersucht wird, innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheids einzureichen. Der Gesuchsteller macht unter Aufrufung von Art. 121 Bst. d BGG und Art. 66 Abs. 2 Bst. b VwVG als Revisionsgrund geltend, das Gericht habe in den Akten liegende erhebliche Tatsachen respektive Begehren aus Versehen nicht berücksichtigt. Die Revisionsgründe im Revisionsverfahren richten sich nicht nach dem VwVG, sondern ausschliesslich nach den

D-2524/2022 Seite 6 Art. 121–123 BGG (vgl. BVGE 2015/20 E. 3.1). Die Anrufung der vorliegend nicht anwendbaren Gesetzesbestimmung (Art. 66 Abs. 2 Bst. b VwVG) stellt kein Eintretenshindernis dar. Das Urteil D-1715/2021 datiert vom 30. Mai 2022. Die Revisionseingabe vom 7. Juni wurde damit unter Anrufung eines Revisionsgrundes frist- und formgerecht eingereicht (Art. 52 VwVG i.V.m. Art. 47 VGG und Art. 67 Abs. 3 VwVG; Art. 121 Bst. d BGG; Art. 124 Abs. 1 Bst. b BGG).

E. 3.2

Der Gesuchsteller war im Beschwerdeverfahren D-1715/2021 Partei, weshalb er durch das Urteil vom 30. Mai 2022 besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat. Demnach ist er zur Einreichung eines Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 89 Abs. 1 BGG analog; vgl. ANDRÉ MOSER/MICHAEL BEUSCH/LORENZ KNEUBÜHLER, a.a.O. Rz. 5.70). Auf das Revisionsgesuch ist somit einzutreten.

E. 4.1

Gemäss Art. 121 Bst. d BGG kann die Revision eines Entscheids des Bundesverwaltungsgerichts verlangt werden, wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat. Ein Versehen ist anzunehmen, wenn ein Aktenstück oder eine Aktenstelle übergangen beziehungsweise nicht zur Kenntnis genommen oder deren Sinn nicht korrekt erfasst worden ist. Das Versehen muss sich dabei auf den Inhalt der nicht berücksichtigten Tatsache beziehen, auf die Wahrnehmung des Gerichts, und nicht auf die Sachverhalts- oder Beweiswürdigung. Eine Revision scheidet daher aus, wenn einer bestimmten Tatsache bewusst keine Rechnung getragen wird, weil das Gericht diese nicht für ausschlaggebend hält. Ferner muss die übersehene Tatsache erheblich sein. Das bedeutet, dass die Tatsache geeignet ist, die tatbestandlichen Grundlagen des Entscheids zu ändern, was bei zutreffender rechtlicher Würdigung zu einem anderen, für den Gesuchsteller günstigeren Ergebnis hätte führen müssen (vgl. BGE 122 II 17 E. 3 sowie statt vieler: Urteile des BVGer D-1476/2020 vom 3. April 2020 E. 2;

E-6550/2019 vom 10. März 2020 E. 4.2; siehe auch MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, a.a.O., Rz. 5.51 und 5.54).

E. 4.2

Die Revision eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts kann nicht wegen einer Verletzung des rechtlichen Gehörs verlangt werden. Es handelt sich dabei nicht um einen der in Art. 121–123 BGG aufgelisteten Revisionsgründe (vgl. zum Ganzen BVGE 2015/20 E. 3).

D-2524/2022 Seite 7

E. 5.1

Zur Begründung des Revisionsgesuchs macht der Gesuchsteller geltend, das Gericht habe den in der Beschwerdeschrift zitierten Bericht «Lifos Temarapport: Nigeria – Indigenous People of Biafra (IPOB)» vom 19. Dezember 2017 (<https://www.ecoi.net/en/file/local/1420588/1226_151506-0267_171219102.pdf>, abgerufen am 28. Juni 2022) gänzlich unerwähnt und unberücksichtigt gelassen, obwohl seine Angaben betreffend die interne Struktur der IPOB weitgehend mit den Informationen des Berichts übereinstimmen würden.

E. 5.2

Weiter habe das Gericht nicht begründet, weshalb die eingereichte Identitätskarte der «United States of Biafra» ungeeignet sei, seine IPOB-Mitgliedschaft zu belegen. Auch habe sie den eingereichten Ausdruck des Formulars des Internetportals (...) nicht berücksichtigt und nicht gewürdigt, obwohl dieses Auskunft darüber geben würde, dass der Besitz einer Identitätskarte der «United States of Biafra» auf eine IPOB-Mitgliedschaft hinweisen würde.

E. 5.3

Zudem habe das Gericht die Ausführungen in der Beschwerde und die Eingabe vom 4. November 2021 betreffend die politische Situation in Anambra unberücksichtigt gelassen.

E. 5.4

Ebenfalls unberücksichtigt geblieben seien die in der Beschwerde ausgeführten Argumente betreffend die Gezieltheit der geltend gemachten Verfolgung, namentlich die Zitierung des Handbuchs des SEM zur Flüchtlingseigenschaft. Daraus, zusammen mit den Ausführungen zur aktuellen politischen Situation in Anambra, gehe mithin hervor, dass der nigerianische Staat offensichtlich nicht schutzfähig sei.

E. 5.5

Sodann habe das Gericht auch alle eingereichten Berichte und Beweismittel betreffend die Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs missachtet, obwohl diesen zu entnehmen sei, dass der Gesuchsteller aufgrund seiner Mitgliedschaft bei der IPOB und seiner Ethnie bei einer Rückkehr nach Nigeria einem konkreten Risiko ausgesetzt sein würde, Opfer einer Verletzung von Art. 3 EMRK zu werden.

E. 5.6

Ausserdem habe das Gericht in Bezug auf die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs fälschlicherweise angenommen, in der Herkunftsregion des Gesuchstellers würde keine Situation allgemeiner Gewalt vorherrschen. Das hierzu zitierte Urteil des BVGer

E-4801/2020 E. 7.4 vom 8. Juni 2021 würde mithin keinen Bezug zu seiner Herkunftsregion aufweisen.

D-2524/2022 Seite 8 Auch die Einschätzung, es bestünde eine innerstaatliche Aufenthaltalter- native, gehe fehl, da in Lagos nur eines seiner Halbgeschwister wohnhaft sei, zu welchem er keinen Kontakt pflege.

E. 5.7

Auch habe das Gericht seine gesamte medizinische Akte missachtet, übersehen oder übergangen. In den ärztlichen Berichten vom (...) 2020 und vom (...) 2020 sei jeweils eine posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) festgestellt worden. Erst im Bericht vom (...) 2021 sei eine Verdachtsdiagnose einer PTBS gestellt worden; dies vermöge jedoch das Bestehen einer PTBS nicht auszuschliessen. Es sei aktenkundig, dass weitere Einzeltermine vereinbart worden seien und die bestehende Medikation mit (...) von 5mg auf 10mg erhöht worden sei. Zudem gehe aus dem Bericht hervor, dass gegenwärtig sowie zukünftig ohne Behandlung eine ungünstige Prognose bestehe. Entgegen der Argumentation des Gerichts habe sich daher das Krankheitsbild nicht relativiert. In diesem Zusammenhang habe das Gericht die eingereichte Länderanalyse der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) vom 22. Januar 2014 betreffend die psychiatrische Grundversorgung in Nigeria übersehen. In der Folge habe das Gericht es versäumt, die Verfügbarkeit und den Zugang zu psychologischer Behandlung in Nigeria abzuklären.

E. 5.8

Schliesslich zeige der Umstand, dass das Verfahren über ein Jahr weder instruiert noch über die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege entschieden worden sei, dass die Beschwerde keineswegs offensichtlich unbegründet gewesen sei.

E. 6.1

In Bezug auf die fehlende Berücksichtigung des Berichts «Lifos Tema-rapport: Nigeria – Indigenous People of Biafra (IPOB)» vom 19. Dezember 2017 betreffend die interne Struktur der IPOB und die vorgebrachte Übereinstimmung mit den Angaben des Gesuchstellers ist festzustellen, dass nichts darauf hindeutet, dass das Gericht den Bericht versehentlich im revisionsrechtlichen Sinne von Art. 121 Bst. d BGG unberücksichtigt gelassen hätte. Tatsächlich wäre zu erwarten gewesen, dass der Gesuchsteller angesichts seiner angeblichen Mitgliedschaft und Führungstätigkeit (vgl. Bst. B) in der IPOB über weitergehende Informationen betreffend die interne Struktur der Organisation verfügen würde. Allein der Umstand, dass seine Angaben mit denjenigen des Berichts übereinstimmen, vermag höchstens seine Kenntnis des Berichts zu begründen; Rückschlüsse auf eine Glaubhaftmachung seiner Vorbringen lassen sich daraus aber nicht

D-2524/2022 Seite 9 ziehen. Es ist somit davon auszugehen, dass das Gericht im revisionsrechtlich beanstandeten Urteil die beweisrechtliche Erheblichkeit des erwähnten Berichts in Bezug auf die Glaubhaftmachung im Sinne von Art. 7 AsylG der geltend gemachten IPOB-Mitgliedschaft anders als der Gesuchsteller einschätzte. Somit bezog sich die fehlende Kenntnisnahme der Tatsache nicht auf deren Inhalt, sondern auf deren Sachverhalts- respektive Beweiswürdigung. Damit handelt es sich nicht um ein revisionsrechtliches Versehen im Sinne von Art. 121 Bst. d BGG. Ob die vorgebrachte Tatsache als erheblich zu qualifizieren wäre, kann deshalb offenbleiben.

E. 6.2

Betreffend die eingereichte Identitätskarte der «United States of Biafra» und den Ausdruck des Formulars des Internetportals (...) hielt das Gericht im revisionsrechtlich beanstandeten Urteil fest, diese seien ungeeignet, eine angebliche Mitgliedschaft bei der IPOB oder eine Nähe zu dieser nachzuweisen. Das Gericht hat die beiden Beweismittel in seinem Urteil somit genannt und – wenn auch nur knapp – deren beweisrechtliche Erheblichkeit geprüft. Eine revisionsrechtlich relevante Nichtberücksichtigung liegt daher nicht vor. Ergänzend ist anzufügen, dass nichts darauf hindeutet, dass die Beantragung und Ausstellung einer Identitätskarte von Biafra über das erwähnte Internetportal einem bestimmten Personenkreis vorbehalten wäre. In der Folge ist nicht nachvollziehbar, inwiefern der Besitz einer solchen Identitätskarte Aufschluss über eine Mitgliedschaft bei der IPOB oder die Nähe zu dieser Bewegung geben könnte. Insofern wäre die geltend gemachte Tatsache auch nicht erheblich, da sie nicht geeignet ist, die tatbestandlichen Grundlagen des Entscheids zu ändern und ein für den Gesuchsteller günstigeres Ergebnis herbeizuführen.

E. 6.3

Das Vorbringen, das Gericht habe die eingereichten Beweismittel zur aktuellen politischen Situation in Anambra unberücksichtigt gelassen, kann ebenfalls nicht gehört werden. Hierzu stellte das Gericht fest, dass diese Dokumente und Vorbringen keinen konkreten Bezug zum Gesuchsteller aufweisen. Auch aus dem mit der Eingabe vom 4. November 2021 eingereichten Bericht von Amnesty International geht nichts hervor, aus dem sich eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung ableiten liesse. Auch hier bezieht sich die Nichtberücksichtigung der vorgebrachten Tatsachen nicht auf deren Inhalt, sondern auf deren Sachverhalts- respektive Beweiswürdigung, weshalb kein revisionsrechtlich relevantes Versehen im Sinne von Art. 121 Bst. d BGG vorliegt.

E. 6.4

Dasselbe gilt für den Vorhalt, das Gericht habe Argumente und Beweismittel betreffend die Gezieltheit der Verfolgung und die Schutzunwilligkeit

D-2524/2022 Seite 10 des nigerianischen Staats nicht berücksichtigt: Richtig ist, dass das Gericht die diesbezüglichen Vorbringen anders als der Gesuchsteller gewürdigt hat. Dabei handelt es sich jedoch nicht um einen zulässigen Revisionsgrund. Sofern der Gesuchsteller damit eine Verletzung der Begründungspflicht rügt, erinnert das Gericht daran, dass Verletzungen des rechtlichen Gehörs von keinem der in Art. 121-123 BGG aufgelisteten Revisionsgründe erfasst werden (vgl. zum Ganzen BVGE 2015/20 E. 3).

E. 6.5

In Bezug auf die beanstandete Würdigung der Vorbringen betreffend die Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ist auf die vorhergehenden Erwägungen zu verweisen (E. 6.3 und 6.4). Der Umstand, dass das Gericht in seiner Würdigung von Art. 3 EMRK zu einem anderen Schluss als der Gesuchsteller gelangt, stellt kein revisionsrechtlich relevantes Versehen im Sinne von Art. 121 Bst. d BGG dar. Ergänzend hält das Gericht fest, dass die im beanstandeten Urteil zitierte Rechtsprechung die Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs in die Bundesstaaten Edo, Abia und Enugu betrifft. Diese bilden zusammen mit weiteren Bundesstaaten – etwa Anambra, aus welchem der Gesuchsteller stammt – das von den Unabhängigkeitsbewegungen beanspruchte Gebiet. Da Wegweisungsvollzugshindernisse in direktem Zusammenhang mit der politischen Situation aufgrund der Bestrebungen für ein unabhängiges Biafra geltend gemacht werden, ist nicht nachvollziehbar, weshalb im Bundesstaat Anambra eine im Hinblick auf Art. 83

Abs. 4 AIG anders einzuschätzende Situation als in den anderen Regionen Biafras vorherrschen sollte. Insofern setzte sich das Gericht – entgegen der Ansicht des Gesuchstellers – mit der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Biafra, als von anderen nigerianischen Landesteilen zu unterscheidende Region, auseinander. Ein revisionsrechtlich relevantes Versehen im Sinne von Art. 121 Bst. d BGG ist nicht ersichtlich.

E. 6.6

Auch dem Vorbringen des Gesuchstellers, sein Krankheitsbild habe sich entgegen der gerichtlichen Einschätzung nicht relativiert, liegt im Kern eine andere rechtliche Würdigung des Sachverhalts zugrunde. Wie bereits mehrfach dargelegt, stellt jedoch eine unterschiedliche Sachverhaltsrespektive Beweiswürdigung einer vorgebrachten Tatsache keinen Revisionsgrund im Sinne von Art. 121 Bst. d BGG dar. Sollte sich der Gesundheitszustand des Gesuchstellers inzwischen nachträglich derart verschlechtert haben, als dass damit ein Wegweisungsvollzugshindernis begründet werden könnte, wäre dies allenfalls wiedererwägungsweise beim SEM geltend zu machen (vgl. BVGE 2013/22).

D-2524/2022 Seite 11 Dasselbe gilt in Bezug auf das Vorbringen, das Gericht habe die Verfügbarkeit und den Zugang zu psychologischer Behandlung in Nigeria nicht abgeklärt. Insofern damit eine Verletzung der Begründungspflicht geltend gemacht wird, verweist das Gericht noch einmal darauf hin, dass Verletzungen des rechtlichen Gehörs keine in Art. 121–123 BGG aufgelisteten Revisionsgründe darstellen (vgl. BVGE 2015/20 E. 3).

E. 6.7

Schliesslich bleibt festzuhalten, dass das Gericht nicht verkennt, dass ein lange dauerndes Asylverfahren respektive die für eine längere Zeit ausbleibende Instruktion des Verfahrens für die betroffene Person belastend sein kann, zumal damit auch gewisse Hoffnungen verknüpft sein können. Das Vorbringen, die Beschwerde wäre aufgrund der ausgebliebenen Instruktion und dem aufgeschobenen Entscheid über die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht offensichtlich unbegründet gewesen, vermag jedoch ebenfalls keine Revision im Sinne der einschlägigen Bestimmungen zu begründen.

E. 6.8

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Gesuchsteller nach dem Dargelegten nicht gelungen ist, revisionsrechtlich relevante Gründe darzulegen. Das Gesuch um Revision des Urteils D-1715/2021 vom 30. Mai 2022 ist somit abzuweisen.

E. 7.1

Der Gesuchsteller beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich jedoch, dass seine Begehren als aussichtslos zu bezeichnen sind. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben, weshalb das Gesuch abzuweisen ist.

E. 7.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-2524/2022 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.